**Zusatzinformationen Bewegung und Sport**

**Teilnahmerichtlinien**

Prinzipiell besteht, wie in allen Pflichtgegenständen, für alle Schüler\*innen die Verpflichtung, immer am Unterricht in Bewegung und Sport teilzunehmen. „Entschuldigungen“ von Erziehungsberechtigten für den Unterricht in Bewegung und Sport aufgrund von Indisponiertheit (Verkühlung, Verletzungen, etc.) haben keine rechtliche Grundlage und sind daher unzulässig. Schüler\*innen haben immer (auch nachmittags) im Unterricht anwesend zu sein, sofern nicht ein gesetzlicher Grund eine Abwesenheit rechtfertigt.

„Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

a. bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Schüler\*in fehlt aufgrund von Krankheit bereits den ganzen Tag),

b. bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Ansuchen bei KV bzw. Herrn Direktor),

c. bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (Ansuchen bei Herrn Direktor ggf. mit ärztlichem Attest).“

*Schulunterrichtsgesetz § 45 (1)*

Eine rückwirkende Befreiung kann nicht ausgesprochen werden, da Schüler\*innen verpflichtet sind, jede Verhinderung unverzüglich der Schule mitzuteilen (§ 45 (3) SchUG). Für Schüler\*innen, die dem Unterricht aus keinem der genannten Gründe fernbleiben, werden die betreffenden Unterrichtsstunden als unentschuldigte Stunden gewertet. Kann aufgrund längeren Fernbleibens vom Unterricht keine sichere Beurteilung gegeben werden, erfolgt eine Feststellungsprüfung. Bei kurzfristiger Indisponiertheit (Sportkleidung vergessen, Verkühlung, etc.) werden den Schüler\*innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben zur Verbesserung ihrer Kompetenzen in theoretischer Form gestellt.

**Kleidungsvorschriften**

Die gesetzlich vorgesehenen Kleidungsvorschriften für das Fach Bewegung und Sport sind verpflichtend einzuhalten, werden selbständig und selbstverständlich nach einmaligem Besprechen im Unterricht eingehalten! Für mitgebrachte Wertgegenstände in den Unterricht sind die Schüler\*innen selbst verantwortlich.

• Atmungsaktive Sportkleidung, welche der Jahreszeit und der Sportstätte angepasst ist und regelmäßig gewaschen wird. Das Binden von Kleidungsstücken um den Kopf und Hals ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet!

• 2 Paar Sportschuhe: ein Paar für den Turnsaal und ein Paar für den Augarten. Der Turnsaalboden darf in keinem Fall verunreinigt werden. Aus diesem Grund sind, wenn möglich beide Paare mitzuführen.

• Schmuck ist abzulegen bzw. Piercings abzukleben

• Lange Haare werden mit einem Haargummi gebunden, sodass sie die Sicht zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigen können.

• Brille mit bruchfestem Glas oder Kontaktlinsen

• Kaugummiverbot